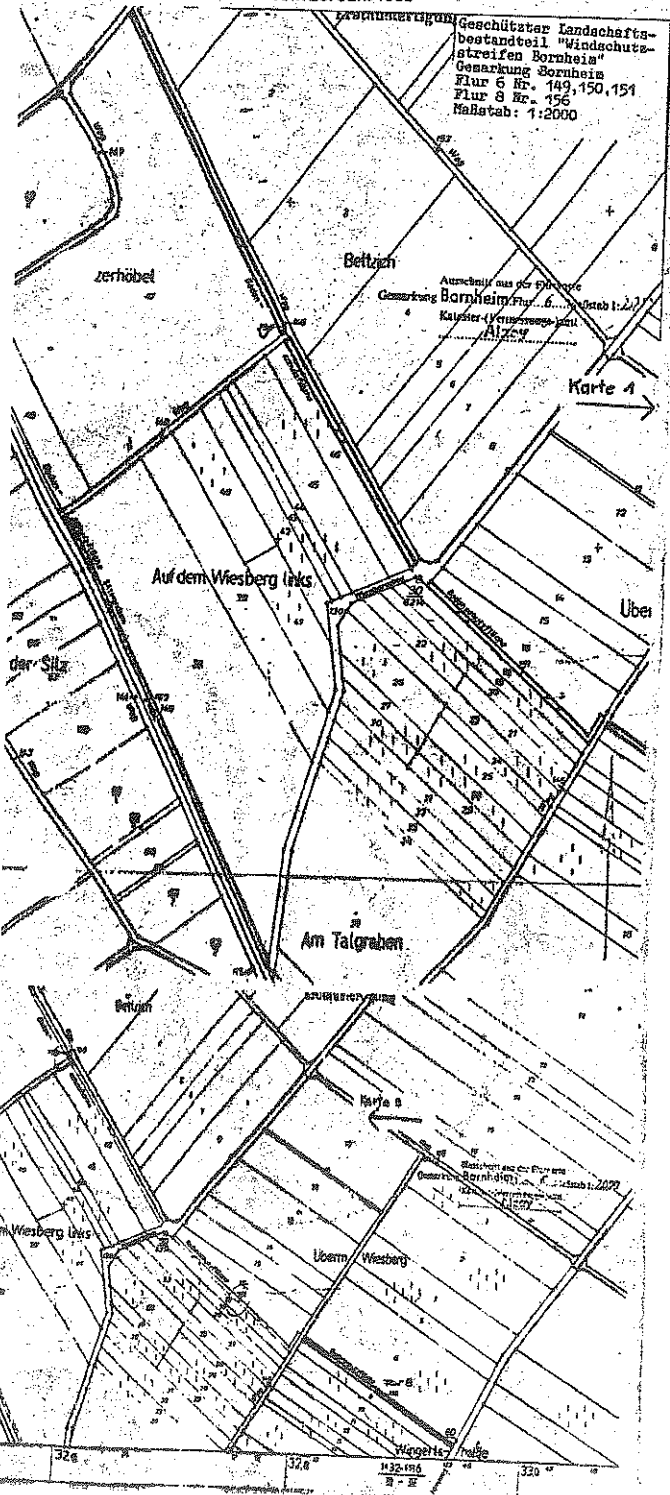


Presseauszug AZ vom 28.06.85.. vom

WZ vom

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Windschutzstreifen Bornheim“
Kreis Alzey-Worms
vom 20. Juni 1985



Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) -- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 68), BS 791 - 1 wird verordnet:

§ 1
Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Gehölzbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Windschutzstreifen Bornheim“.

§ 2
(1) Das Schutzgebiet setzt sich aus 2 Teilbereichen zusammen. Die einzelnen Teilbereiche umfassen folgende Grundstücke:
Teilbereich I: Gemarkung Bornheim, Flur 6 Nr. 149
Teilbereich II: Gemarkung Bornheim, Flur 6 Nr. 150, 151 und Flur 8 Nr. 156
(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Anschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3
Schutzzweck ist die Erhaltung der Windschutzstreifen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4
Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere:
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
4. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
5. das Beseitigen oder Bestandsschädigen einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
7. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5
(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen zur ordnungsgemäßen Bestandspflege an Bäumen und Sträuchern.
(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6
(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7
Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8
(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
(2) Ist eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
§ 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
§ 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält,
§ 4 Nr. 5 einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, besichtigt oder in ihrem Bestand schädigt,
§ 4 Nr. 6 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
§ 4 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
§ 6 Abs. 1 und 2 seine Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Alzey, 20. Juli 1985
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Rein, Landrat

Alt. 7